Gesamtelternbeirat der öffentlichen Schulen der Stadt Leutkirch im Allgäu

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Gemäß des § 58 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 01. August 1983 und des § 35 der Elternbeiratsverordnung des Kultusministeriums vom 16.07.1985 gibt sich der Gesamtelternbeirat, nachfolgende GEB genannt, die nachfolgende Geschäftsordnung. Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Bezeichnung benutzt, bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des GEB gilt der § 58 Abs. 1 des SchG. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den **Gesamtelternbeirat.** Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Amtes als Elternbeiratsvorsitzende. Der GEB kann zu Sitzungen weitere Personen ohne Stimmrecht zuziehen.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des GEB ergeben sich aus § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG. Er ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehende Angelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegt dem GEB:

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren,

2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beitragen,

3. Anregungen und Wünsche einzelner Elternvertreter, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen,

4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten,

5. bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 3 Wahl und Amtszeit

(1) Zur ersten Sitzung des GEB in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen GEB, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ein. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein oder ihre Wählbarkeit verloren haben, dann lädt der Vorsitzende des Elternbeirates mit der größten Schülerzahl ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Die Mitglieder des GEB wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.

(3) Die Wahl findet nach der Neuwahl der Vorsitzenden der einzelnen Elternbeiräte, spätestens aber bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.§ 15 Absatz 1 und 3 sowie § 32 der Elternbeiratsverordnung gilt entsprechend.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand beseht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer. Bei Bedarf können weitere Ämter (z.B. weitere Stellvertreter) für die Dauer einer Wahlperiode vergeben werden.

§ 5 Wahlfähigkeit

Der GEB ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der GEB auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung für die zweite Sitzung hinzuweisen.

§ 6 Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten gemäß § 32 der Elternbeiratsverordnung die Abstimmungs-grundsätze in § 15 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1 und 3 und § 18 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Eine Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen;
4. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang erforderlich; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 7 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des GEB und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr,
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 32 der Elternbeiratsverordnung,
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 32 Abs. 4 die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen, wenn der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet;
c) für die Neuwahl gelten die § 3, 5 und 6 der Geschäftsordnung des GEB entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens entscheidet der GEB.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gesamtelternbeirat. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.
2. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgte, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
3. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
4. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen. Nach Fristablauf eingegangene Einsprüche sind unzulässig.
5. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
6. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, so beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
7. Die Entscheidung ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu machen.
8. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
9. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung unverzüglich ein Neuwahl vorzunehmen, bis dahin führt der betroffene Elternvertreter das Amt geschäftsführend fort.

§ 8 Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den GEB und ist Abgesandter für den Schulbeirat, sofern der GEB bei der Wahl keine andere Person bestimmt hat. Daneben obliegen ihm insbesondere die Aufgaben gemäß § 30 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit versieht der Vorsitzende gemäß § 15 Absatz 3 das Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter, bis zum Ende der 12. Woche nach Schuljahresbeginn gilt dies auch bei Verlust der Wählbarkeit.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des GEB und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Sitzungen, Einladungen

(1) Der GEB tritt nach Bedarf zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des GEB sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen, die Einladung kann per email erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der GEB ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

a) mindestens drei Mitglieder des GEB oder
b) der Vorsitzende des GEB oder
c) der Schulträger
unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen. Für die Einladung ist der Vorsitzende des GEB zuständig. Onlinesitzungen sind möglich, die 1. Sitzung soll in Präsenz stattfinden. Für die Teilnahme des Schulleiters und weiteren Personen gilt § 27 Abs. 2 und 3.

§ 10 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des GEB gewünscht wird.

(2) Der GEB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der GEB auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der GEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens fünf der Stimmberechtigten verlangen.

§ 11 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung gilt folgendes:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur dann zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war oder 2/3 der Mitglieder des GEB die sofortige Durchführung der Abstimmung verlangen, (Wahlen ausgenommen).
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen des beschlussfähigen GEB.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 02. Juli 2025 in Kraft.
Ravensburg, den 02. Juli 2025
Der Vorsitzende des GEB

_____
Bianka Hauck